



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr  
Pr.Zl. 5901/1-1-1981

II-2343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1045 IAB

1981 -05- 07

zu 1046 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Jörg Haider, Dr. Ofner,  
Peter, Nr. 1046/J-NR/1981 vom 1981 03 10,  
"Fahrpreisermäßigung für Zivilinvaliden".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2

Die in der Anfrage angesprochene 50 %-Fahrpreisermäßigung wird auf dem Schienennetz und den Kraftfahrlinien der ÖBB sowie den Kraftfahrlinien der Post- und Telegraphenverwaltung derzeit Schwerekriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder des Opferfürsorgegesetzes um mindestens 70 % gemindert ist, sowie Zivilblinden, das sind Personen, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen, gewährt. Eine Begleitperson bzw. ein Führhund werden unentgeltlich befördert. Zusätzlich wird auch der Schwerekriegsbeschädigte selbst im Ortslinienverkehr der beiden Kraftwagendienste auf Grund eines von den Landesinvalidenämtern ausgegebenen Ausweises unentgeltlich befördert.

Während für die erfaßten Schwerekriegsbeschädigten und Zivilblinden einheitliche, gesetzlich definierte Kriterien für die Zuerkennung der Ermäßigungen bestehen, fehlt eine solche klare Zuordnungsmöglichkeit für den Begriff "Zivilinvaliden". Deren Versorgung obliegt nach der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verschiedenen Rechtsträgern. In den Bereich der Länder und Gemeinden etwa fallen Invalidität von Geburt auf oder auf Grund von Unfällen vor Eintritt in das Berufsleben. Ebenso wenig wie einen einheitlichen Invalidenbegriff gibt es einheitliche Feststellungskriterien für den Grad der Versehrtheit von Zivilinvaliden.

Von den rechtlichen Schwierigkeiten abgesehen ist auch festzuhalten, daß vor einer Ausdehnung der Ermäßigungen - schon auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung der ÖBB zur kaufmännischen Unternehmensführung - die Abgeltung der durch solche Ermäßigungen entstehenden Einnahmehausfälle zu klären ist. Wegen der unterschiedlichen Kompetenzlage für die Personengruppen, die den Zivilinvaliden zuzuordnen wären, sind Abgeltungen allein aus Bundesmitteln für die Einnahmehausfälle - ohne Bereitschaft der Länder und Gemeinden die Kosten mitzutragen - schwer vorstellbar.

Für eine Ausdehnung der Zivilinvaliden gewährten Fahrpreisermäßigung in der Tragweite der Anfrage können von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr keine weiteren Maßnahmen vorbereitet werden, weil allein die Begriffsdefinition und die Schaffung einheitlicher Kriterien zur Feststellung des Invaliditätsgrades von Zivilinvaliden nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr fällt.

Aus Anlaß dieser Anfragebeantwortung sei darauf verwiesen, daß das Bundesministerium für Verkehr in seinem Wirkungsbereich die Leistungen für Behinderte laufend verbessert und ausdehnt. Beispielsweise sei die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Stix vom 1981 03 03, Nr. 1025/J-NR/1981, angeführt, welche konkrete Leistungen der ÖBB zur Ermöglichung und Erleichterung des Reisens Behinderter mit der Bahn darstellt.

Wien, 1981 05 06

Der Bundesminister

